

STARTHILFEDARLEHEN FÜR JUNGLANDWIRTE/INNEN

Mit der Starthilfe (zinsloses Darlehen) sind Massnahmen zu finanzieren, die in direktem Zusammenhang mit dem bäuerlichen Betrieb stehen (z.B. Betriebskauf, Inventarerwerb, Landkauf, Schuldentilgung und Bauvorhaben).

Die Starthilfe wird einmalig ausgerichtet im Rahmen der Übernahme der Betriebsführung auf eigene Rechnung und Gefahr. Als Übernahme der Betriebsführung gelten:

- Der Erwerb eines Betriebes (Landgut und Pächtervermögen) in Eigentum.
- Der Kauf des Inventars mit gleichzeitiger Pacht eines Betriebes.
- Die Gründung einer Generationengemeinschaft mit einer Vertragsdauer von mindestens neun Jahren resp. bis zur Übernahme des Betriebes in Eigentum (vor dem 35. Altersjahr).

BEDINGUNGEN

- Die Starthilfe wird höchstens bis zur Vollendung des 35. Altersjahres ausgerichtet.
- Der/die Gesuchsteller/in muss über den eidgenössischen Fähigkeitsausweis als Landwirt/in oder den Fachausweis Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter verfügen. Landwirtschaftliche Spezialberufe werden anerkannt, wenn ein spezialisierter Betrieb bewirtschaftet wird. Bei verheirateten Gesuchstellenden genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen erfüllt. Eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist den obenstehenden Qualifikationen gleichgestellt.
- Die Bewirtschaftung des Betriebes muss mindestens eine Standardarbeitskraft (SAK) erfordern.
- Die Massnahme muss finanzierbar und unter Annahme realistischer mittelfristiger Zukunftsbedingungen tragbar sein.

GESUCHSUNTERLAGEN FÜR STARTHILFEDARLEHEN

Das Gesuch ist spätestens sechs Monate vor dem 35. Geburtstag einzureichen an:

LANAT Amt für Landwirtschaft und Natur
Hochbau und Bodenrecht
Schwand 17
3110 Münsingen

Gesuche können unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

<https://www.weu.be.ch/de/start/themen/landwirtschaft/hochbau-kredite/gesuch-kredite.html>

Beizulegen sind:

- Kopie der Steuererklärung vom vergangenen Jahr
- Kopie des Fähigkeitszeugnisses Landwirt/in (oder gleichwertiger Ausweis)
- Buchhaltungsabschlüsse der letzten 3 Geschäftsjahre (Vorgänger/in; sofern möglich)
- Projektpläne und Kostenzusammenstellung (für bauliche Massnahmen)
- vorgesehene Finanzierung (Finanzierungsplan)
- Entwurf Kaufvertrag (bei Erwerb von Liegenschaften)

HÖHE DER STARTHILFE

Standard- arbeitskräfte	Pauschale in Franken
0.60 - 0.99 ¹	100'000.-
1.00 – 1.49	125'000.-
1.50 – 1.99	150'000.-
2.00 – 2.49	175'000.-
2.50 – 2.99	200'000.-
3.00 – 3.49	225'000.-
3.50 – 3.99	250'000.-
4.00 – 4.49	275'000.-
4.50 – 4.99	300'000.-
5.00 – 5.49	325'000.-
5.50 – 5.99	350'000.-
6.00 – 6.49	375'000.-
6.50 – 6.99	400'000.-
7.00 – 7.49	425'000.-
7.50 – 7.99	450'000.-
8.00 – 8.49	475'000.-
8.50 – 8.99	500'000.-
9.00 – 9.49	525'000.-
9.50 – 9.99	550'000.-
...	Keine Obergren- ze ²

¹ Nur für Betriebe in der Bergzone 3 und 4. Ausnahmsweise auch Betriebe im Hügel- oder Berggebiet, sofern dadurch eine genügende Besiedlungsdichte gesichert werden kann.

² plus 25 000 Franken je zusätzliche halbe SAK